



Sonderausgabe
Jahreswechsel 2025/2026

FAKT – Steuern –

Sonderausgabe
zum Jahreswechsel 2025/2026



Rohwer & Gut
www.rohwer-gut-steuerberatung.de
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Holtenauer Straße 94
24105 Kiel

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich
- S.2** - Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien
- S.2** - Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen
- S.2** - Freistellungsaufträge überprüfen
- S.2** - Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?
- S.3** - Inventur am 31.12. – das muss nicht sein
- S.3** - Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

- S.3** - Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %
- S.3** - Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024
- S.4** - Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026
- S.4** - Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen
- S.4** - Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten
- S.4** - Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026



FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2026 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei Sonderausgaben (z. B. Spenden) oder außer-

gewöhnlichen Belastungen (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die zumutbare Eigenbelastung im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR VERMIETER

Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FÜR KAPITALANLEGER

Freistellungsaufträge überprüfen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR UNTERNEHMER

Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FÜR UNTERNEHMER

Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

Inventur am 31.12. – das muss nicht sein

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt Inventurzeit. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12. Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt auch andere Möglichkeiten.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den Jahresabschluss 2024 somit der 31.12.2025.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen sollten auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich, wie vereinbart, durchgeführt werden.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR ARBEITGEBER

Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FÜR ARBEITNEHMER

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR liegen werden, sollten ausstehende Aufwendungen (z. B. für Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2026 verschoben werden.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR ARBEITGEBER

Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

Rohwer & Gut
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Str. 6
23556 Lübeck
0451 48414-0
0451 48414-44

Holtenauer Straße 94
24105 Kiel
0431 5644-30
0431 5644-31

info@rohwer-gut.de
rohwer-gut-steuerberatung.de

Disclaimer

Steuern – FAKT – ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern – FAKT ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Rohwer & Gut gerne zur Verfügung. Steuern – FAKT – unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 2: Benjamin Nolte, Seite 3: WrightStudio - stock.adobe.com, Seite 3: ROSSandHELEN photographers, Seite 3: Vasyl - stock.adobe.com, Seite 3: thatinchan - stock.adobe.com, Seite 4: Corri Seizinger - stock.adobe.com., Seite 4: Copyright (C) Andrey Popov. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de